

malen Impfung nur wohlbekannte und vielfach bewährte, nicht aber eine an beliebigem Ort von unsicheren Kuhpocken eingesammelte Lymphe gebraucht werde. Überdies sei es durchaus nicht notwendig, nur die originären Kuhpocken zur Impfung der Kälber zu benutzen. Eine von Kindern genommene gute Lymphe erzeuge beim Kalbe vortrefflich entwickelte Pocken; die aus solchen Pocken gewonnene Lymphe, die sogenannte Retrovaccine, biete dann, nachdem sie einmal oder zweimal durch den Körper des Kalbes gegangen sei, genau dieselbe Garantie gegen Verunreinigung mit Syphilisgift, wie die originären Kuhpocken. An zuverlässigem und sicherem Impfstoff könne also niemals Mangel entstehen.

Alle diese Mitteilungen müßten zu der Überzeugung führen, daß die Kuhpockenimpfung auf dem besten Wege sei, die ihr bis dahin noch anhaftenden Mängel abzustreifen. Es schein deswegen gerade dieser Moment der am wenigst geeignete zu sein, um in der Impfgesetzgebung Änderungen eintreten zu lassen. Wollte man dennoch das Impfgesetz jetzt beseitigen, so würde das gewissermaßen ein Experiment im Großen sein. Nach einer Reihe von Jahren würde sich mit aller Deutlichkeit der Unterschied in der Pockensterblichkeit während des Impfzwanges und nach Aufheben desselben herausstellen.

Aber es ständen bei diesem Experimente, welches die Impfgegner am gründlichsten von der Unrichtigkeit ihrer Ansichten überzeugen würde, zahlreiche Menschenleben auf dem Spiele, und es sei deswegen dringend davor zu warnen, dasselbe ins Werk zu setzen. Außerdem füge es der Zufall, daß sich augenblicklich in der Schweiz ein solches Experiment vollziehe. Es sei dort ein Gesetz, welches die Zwangsimpfung einführen sollte, abgelehnt, und infolgedessen hätten eine Anzahl Kantone die bis dahin durchgeführte Zwangsimpfung aufgegeben; andere, z. B. Zürich, hätten sie indessen beibehalten und es müsse sich nun im Laufe der nächsten Jahre herausstellen, von welcher Wirkung dieser Schritt sein werde. Unzweifelhaft müsse es von größtem Wert sein, die Erfahrungen, welche man in der Schweiz machen werde, abzuwarten und für die Beurteilung unserer Verhältnisse zu verwerten.

---

Das Ergebnis dieser Verhandlungen war der Entschluß der Reichsregierung, eine Sachverständigenkommission zur Revision des Impfgesetzes einzuberufen. Die Vorbereitungen für diese Kommission hat Koch als Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamts fast ausschließlich getroffen. Hierüber geben folgende Aktenstücke Auskunft.

An den Herrn Staatssekretär des Innern.

Berlin, den 22. September 1882.

Eurer Exzellenz beehre ich mich über die Berufung einer Kommission zur Beratung der zweckmäßigsten Form einer erfolgreichen **Beaufsichtigung des Impfgeschäftes und der allgemeinen Einführung der animalen Vaccination** ganz gehorsamst zu berichten.

Nachdem die Königlich Preußische Deputation für das Medizinalwesen sich in ihrem Gutachten vom 16. Februar 1881 im wesentlichen übereinstimmend mit den in meinem Berichte vom 13. Mai 1880 gegebenen Ausführungen bezüglich der Beaufsichtigung des Impfgeschäftes ausgesprochen hatte, und die Berufung einer Kommission in Aussicht genommen war, wurden vermittels Erlasses vom 5. Februar d. J. die Ihrer Exzellenz mit meinem Berichte vom 29. November 1881 gehorsamst vorgelegten Entwürfe zu Verhaltensregeln bei der polizeilichen Beaufsichtigung des Impfgeschäftes, Verhaltensregeln für die Impfärzte und einer Belehrung über die Behandlung der Impflinge den Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklen-

burg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Elsaß-Lothringen mit dem Ersuchen um eine Äußerung zur Sache übersandt. Noch ehe die Antworten auf diesen Erlaß erfolgten, sah ich mich veranlaßt, Eurer Exzellenz auf Grund der Bedenken, welche gegen die fernere Verwendung der humanisierten Lymphe geltend gemacht werden mußten, und der günstigen Resultate, welche die Versuche zur Konservierung der animalen Vaccine ergeben hatten, die allgemeine Einführung der animalen Vaccination gehorsamst in Vorschlag zu bringen und die Beratung dieser wichtigen Frage durch eine Sachverständigenkommission gleichfalls gehorsamst zu beantragen. Infolgedessen wurden durch Erlaß vom 21. April d. J. die vorgenannten Regierungen, da es im allgemeinen Interesse lag, daß diese Angelegenheit auch von anderen Sachverständigen einer eingehenden Prüfung unterzogen würde, aufgefordert, sich auch hierüber zu äußern und für eine eventuell behufs Beratung beider Gegenstände, sowohl der Beaufsichtigung des Impfgeschäftes als der allgemeinen Einführung der animalen Vaccination, zu berufende Sachverständigenkommission Deligierte zu bezeichnen. Ein gleiches Schreiben war unter demselben Datum an den Königlich Preußischen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit dem Ersuchen gerichtet worden, ein Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation über die Einführung der animalen Vaccination zu extrahieren.

Bis zum 12. August d. J. waren die hierbei gehorsamst zurückgereichten Gutachten der genannten Regierungen eingegangen, welchen mit dem Erlaß vom 30. August d. J. dasjenige der Wissenschaftlichen Deputation folgte.

„In bezug auf den ersten in Frage gestellten Gegenstand, die Beaufsichtigung des Impfgeschäftes, haben sämtliche befragte Regierungen sich für die Beschiekung der Kommission ausgesprochen. Irgendwelche Abänderungsvorschläge zu den vorgelegten Entwürfen sind dabei nicht ergangen, so daß dieselben in ihrer jetzigen Form als Grundlage für die Beratungen der Kommission würden dienen können.

Der zweite Gegenstand, die allgemeine Einführung der animalen Vaccination, hat nur einer — der Königlich Württembergischen — Regierung, dem von Eurer Exzellenz ausgesprochenen Wunsche gemäß, Veranlassung gegeben, denselben einer sachverständigen Prüfung unterziehen zu lassen, indem Versuche mit dem P i s s i n s c h e n Verfahren angestellt wurden, welche bis jetzt günstige Resultate ergeben haben.

Im übrigen haben sich die gutachtlichen Äußerungen gerade mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt und sind zu mehr oder weniger abweichenden Resultaten gekommen.

In den Gutachten von Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden und Sachsen (Großherzogtum) ist die Gefahr der Übertragung von Tuberkulose durch Impfung im wesentlichen auf die Annahme hin, daß die Tuberkelbazillen nicht im Blut nachgewiesen seien, bestritten oder doch als eine minimale hingestellt worden. Weiter wird gegen die allgemeine Einführung der animalen Vaccination geltend gemacht, daß die Erfahrungen über die Konservierbarkeit noch zu wenig umfangreich und von noch zu kurzer Dauer seien, daß die Impfung selbst, weil zur Ausführung Kritzelschnitte notwendig sind, mit Schwierigkeiten verknüpft sei und leichter Impfrotlauf entstehen werde; außerdem würden sich für manche Gegenden nicht hinreichend Kälber beschaffen lassen und die Kosten sich erheblich höher stellen, als in dem Berichte des Kaiserlichen Gesundheitsamtes angenommen sei.

Die Einwürfe, welche gegen die Möglichkeit einer Überimpfung der Tuberkulose durch die Vaccination gemacht sind, werde ich später zu besprechen haben. Die übrigen Gegenstände zu entkräften, dürfte nicht schwer halten, doch haben dieselben keine prinzipielle Bedeutung und das Eingehen auf jeden einzelnen Punkt würde hier zu weit führen.

Was das Gesamturteil betrifft, so haben sich fast sämtliche Regierungen dahin ausgesprochen, daß vorläufig keine zwingenden Gründe vorliegen, von der Impfung mit humanisierter Lymphe abzugehen, weil weder ausreichende wissenschaftliche noch Erfahrungsgründe dafür geltend gemacht werden können, oder, wie von Bayern und Baden hervorgehoben wird, weil das Impfgeschäft infolge seiner vortrefflichen Organisation in diesen Staaten bei der Bevölkerung auf keine Hindernisse stoße und keine Impfschädigungen vorgekommen seien. Nur in dem von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung beigebrachten Gutachten ist die animale Vaccination befürwortet, und die Großherzoglich Hessische Regierung macht die Mitteilung, daß die animale Impfung im Großherzogtum bereits allgemein eingeführt sei.

Zur Teilnahme an der eventuell zu berufenden Kommission haben sich sämtliche Regierungen bereit erklärt.

In Anbetracht der für die allgemeine Einführung der animalen Vaccination ungünstig lautenden Urteile erscheint es mir geboten, nochmals auf die hauptsächlichsten für die animale Vaccination sprechenden Umstände mit einigen Worten zurückzukommen.

Der schwerste Vorwurf, welcher der Impfung von Seiten ihrer Gegner von jeher gemacht wurde, ist die Gefahr der Übertragung von Syphilis. Die Verhandlungen in den Petitionskommissionen des Reichstages in den Jahren 1879 und 1881 beschäftigten sich fast ausschließlich mit diesem Gegenstand. Wenn auch manche angebliche Impfschädigungen als unbegründet zurückgewiesen werden konnten, so ließ sich doch nicht leugnen, daß eine Reihe wohl konstatiertes Fälle von Vaccinalsyphilis existiert. Unter dem Eindrucke dieser Tatsache wurde selbst von den Anhängern des Impfwanges das Verlangen nach Beschaffung gefahrloser Lymphe ausgesprochen. Den sichersten Schutz gegen Vaccinalsyphilis bietet nun aber erfahrungsgemäß die animale Lymphe, gegen deren allgemeine Einführung nur ihre geringe Haltbarkeit ein Hindernis abgab. Deswegen mußte sich die Kommission damals darauf beschränken, Untersuchungen über die Frage, ob und wie weit die Impfung mit animaler Lymphe allgemein im Deutschen Reiche durchgeführt werden könne, zu beantragen. Also schon im Jahre 1879 hielt man die Nachteile, welche mit der humanisierten Impfung infolge der Möglichkeit einer Übertragung von Syphilis durch die Impfung verbunden sind, für so bedeutend, daß man die Eventualität, zur animalen Vaccination überzugehen, ins Auge faßte. Unzweifelhaft würde man noch weiter gegangen sein, wenn schon damals eine genügende Methode zur Konservierung der animalen Lymphe zur Verfügung gestanden hätte.

Inzwischen hat sich die Situation dahin geändert, daß mit dem Erkennen der Möglichkeit einer Übertragung von Tuberkulose durch die Impfung ein neuer Grund gegen die humanisierte Impfung hinzugetreten und durch das Auffinden von bewährten Verfahren zur Konservierung der animalen Lymphe das Haupthindernis für die Einführung der animalen Impfung dagegen weggefallen ist.

Es ist allerdings richtig, daß unleugbar konstatierte Fälle von Übertragung der Tuberkulose bei der Impfung noch nicht nachgewiesen sind. Aber wie in dem Gutachten der bayrischen Regierung ganz treffend gesagt ist, werden zweifellose Fälle derartiger Impfschädigungen bei der Häufigkeit der Tuberkulose im Kindesalter überhaupt schwer festzustellen sein. In meinem gehorsamsten Bericht vom 6. April d. J. — II A 8 vol. spec. 3 vol. I — KGA Nr. 4603 — habe ich, mich deswegen auch in ähnlicher Weise ausgesprochen und nur die Wahrscheinlichkeit einer derartigen Impfschädigung hervorgehoben.

Hiergegen sind in den Gutachten der Regierungen mancherlei theoretische Bedenken geltend gemacht, welche sich, wie schon früher erwähnt wurde, hauptsächlich darauf

beziehen, daß die Tuberkelbazillen nicht im Blute und nicht in der Vaccine nachgewiesen seien. Demgegenüber weise ich gehorsamst nochmals darauf hin, was ich schon in meinem Berichte vom 19. Mai d. J. angeführt habe, daß nämlich im Blute von tuberkulösen Tieren das Vorhandensein des Tuberkelvirus durch erfolgreiche Impfungen von Baumgarten, Semmer u. a. bereits nachgewiesen ist, und daß ich inzwischen wiederholt durch eigene Beobachtung an mikroskopischen Präparaten mich von der Richtigkeit der Weigertschen Entdeckung überzeugt habe, daß auch bei tuberkulösen Menschen nicht selten der tuberkulöse Prozeß in das Innere von Blutgefäßen eindringt und in diesen Fällen die Tuberkelbazillen sich dem Blutstrom beimengen. Berücksichtigt man außerdem die Tatsache, daß die Vaccine niemals ohne Beimischung von roten und weißen Blutkörperchen, also von Blutbestandteilen genommen werden kann, dann ist die Möglichkeit einer Infektion mit Tuberkulose bei der Impfung nicht von der Hand zu weisen.

Die Meinung, daß die Lymphe, welche von skrofulösen Kindern genommen wird, nachteilige Wirkungen haben könne, ist übrigens nicht neu, sondern findet sich schon von jeher von allen Impfschriftstellern ausgesprochen, und alle Instruktionen für Impfärzte enthalten die bestimmte Weisung, unter keiner Bedingung Lymphe von einem skrofulösen Kinde weiter zu verimpfen. Warum sollte wohl die Verwendung der Lymphe scrofulöser Kinder so streng verboten sein, wenn nicht wenigstens der Verdacht ihrer Schädlichkeit vorlag? In diesem Sinne spricht sich auch das von der bayrischen Regierung eingesandte Gutachten aus, in welchem gesagt wird, daß für denjenigen, der die Impfbarkeit der Tuberkulose schon längst als unumstößliche Tatsache anerkannte, die Gefahr, daß bei Gelegenheit der Schutzpockenimpfung mit humanisierter Vaccine auch das tuberkulöse Gift übertragen werden könne, vollständig klar gewesen sei. Ebenso wird in dem Gutachten der mecklenburgischen Regierung, nachdem gesagt ist, daß schon allein der Gefahr der Impfsyphilis wegen die animale Impfung einzuführen sei, mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß die Möglichkeit der Tuberkuloseübertragung zugegeben werden müsse, und daß, wenn diese Gefahr auch eine sehr geringe sein sollte, dennoch die ausschließliche Benutzung der animalen Lymphe in höchstem Maße wünschenswert sei.

Zu der Möglichkeit einer Übertragung der Syphilis durch die Impfung müssen wir in Zukunft also auch diejenige der Tuberkulose stellen.

Außer diesen beiden Mängeln haftet der humanisierten Lymphe noch ein dritter, sehr wesentlicher Übelstand an, welcher bei der animalen Vaccination fortfallen würde und deswegen für die Einführung der letzteren spricht, das ist die Notwendigkeit der Abimpfung, um den nötigen Vorrat an humanisierter Lymphe zu gewinnen. Eine gesetzliche Verpflichtung, von den geimpften Kindern Lymphe entnehmen zu lassen, existiert nicht, und die Impfärzte sind bei der Gewinnung der Lymphe lediglich auf den guten Willen des Publikums angewiesen. In manchen Gegenden scheint allerdings das Abimpfen ohne Widerspruch geduldet zu werden, aber von vielen Orten laufen die Klagen der Impfärzte ein über die immer mehr wachsende Abneigung der Mütter, von ihren Kindern Lymphe abnehmen zu lassen, so daß die Auswahl unter den zur Verfügung bleibenden Kindern eine zu geringe ist, um den erforderlichen Vorrat guter Lymphe für die Weiterimpfungen erlangen zu können. Gerade durch das Abimpfen, welches von den Angehörigen der Impflinge meistens als eine überflüssige, für das Kind schmerzhaft und selbst schädliche Prozedur angesehen wird, wird die Abneigung der Bevölkerung gegen das Impfen vermehrt, und ich kann mich in diesem Punkte vollkommen einverstanden erklären mit dem, was in dem Gutachten der bayrischen Regierung gesagt ist, daß nämlich der Fortfall des Abimpfens bei der animalen Vaccination dazu beitragen würde, die Vaccination zu popularisieren.

Wie notwendig es ist, die Vaccination, welche gewiß nicht als eine in der Gunst des Volkes stehende Maßregel betrachtet werden kann, zu popularisieren, das lehren die Worte des Correferenten der Petitions-Kommission vom Jahre 1881, welcher versicherte, daß der Impfwang in allen Kulturländern energisch bekämpft werde, in Italien sei er gefallen, ebenso teilweise in der Schweiz, er werde bekämpft in England, in Belgien und Frankreich. Daß dieser Kampf nicht ohne Aussicht auf Erfolg für die Impfgegner ist, beweist der in der Schweiz am 30. Juli mit einer überwältigenden Stimmenmehrheit zustande gekommene Fall des eidgenössischen Seuchengesetzes, welches lediglich nur aus dem Grunde abgelehnt ist, weil es den Impfwang enthielt.

Nach diesem Siege der Impfgegner in der Schweiz ist auf einen erneuten Ansturm auf das Reichsimpfgesetz mit Bestimmtheit zu rechnen.

Euer Exzellenz wollen hochgeneigtest aus meinen Darlegungen ersehen, daß ich trotz der zum großen Teil in ablehnendem Sinne abgegebenen Gutachten der Regierungen bei meiner Überzeugung von der Notwendigkeit der Einführung der animalen Vaccination beharren muß und die Überweisung dieser Angelegenheit an die Kommission, welche über die Beaufsichtigung des Impfgeschäftes zu beraten hat, ganz gehorsamst bitte.

In den Gutachten mehrerer Regierungen, welche sich gegen die allgemeine Einführung der animalen Vaccination erklärt haben, besonders in dem von der königlich preußischen Regierung vorgelegten Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation, ist die Ansicht ausgesprochen, daß die Impfung mit der humanisierten Lymphe jetzt noch nicht aufzugeben, der animalischen Lymphe aber der Boden weiter zu ebnen sei. Auch wenn die Kommission zu einem diesem Standpunkte entsprechenden Beschluß kommen und die zweckmäßigsten Mittel und Wege bestimmen würde, durch welche die Ausbreitung der fakultativen animalen Vaccination zu erreichen ist, so würde ich dies schon als einen ganz erheblichen Gewinn für die Impfung ansehen.

Sollten Eurer Exzellenz die Verweisung dieser Angelegenheit an die Kommission genehmigen, dann würden die Fragen, welche derselben bezüglich der Einführung der animalen Impfung im Anschluß an die Gutachten der Regierungen und meinem gehorsamsten Bericht vom 6. April d. J. vorzulegen wären, etwa folgende sein:

1. Sind die der humanisierten Impfung anhaftenden Mängel, nämlich:
  - a) die Gefahr der Vaccinalsyphilis,
  - b) die Gefahr der Vaccinaltuberkulose,
  - c) die mit dem Abimpfen verbundenen Unzuträglichkeiten insgesamt so bedeutend, daß es wünschenswert oder selbst notwendig ist, sich nach einem möglichst gleichwertigen Ersatz umzusehen?
2. Ist die animale Vaccine in betreff:
  - a) ihrer sicheren und nachhaltigen Wirkung,
  - b) ihrer Konservierbarkeit,
  - c) der dadurch erwachsenden Unkosten,
  - d) der Beschaffung der zu ihrer Gewinnung erforderlichen Tiere,
  - e) der veränderten Impftechnik,
  - f) der vermehrten Gefahr des Impfrotaufs,
  - g) des dadurch gewährten Schutzes gegen Vaccinaltuberkulose geeignet, dieselben oder annähernd gleiche oder bessere Dienste, wie die humanisierte Lymphe zu leisten?
3. Ist, wenn die animale Impfung der humanisierten Impfung ganz oder annähernd gleichwertig erachtet wird, letztere durch erstere zu ersetzen?

4. In welcher Weise soll dies geschehen? und zwar
  - a) welches Verfahren zur Gewinnung und Konservierung der Lymphe ist zu adoptieren?
  - b) ist die animale Impfung sofort allgemein oder ist sie zunächst partiell und versuchsweise fortschreitend, beispielsweise in einer oder mehreren großen Städten und Landbezirken, einzuführen?
5. Ist es, wenn die animale Impfung noch nicht für leistungsfähig erachtet wird, daß sie vollständig an Stelle der humanisierten Impfung treten kann, wünschenswert, neben der allgemeinen humanisierten Impfung die fakultative animale Impfung zu fördern, und in welcher Weise? Sind beispielsweise öffentliche Institute einzurichten, welche die animale Lymphe kostenfrei oder zum Selbstkostenpreise abzugeben hätten?
6. Werden weitere experimentelle Untersuchungen über die animale Impfung für erforderlich erachtet, und nach welchen Grundsätzen soll dabei insbesondere bezüglich des Umfanges und der Zeitdauer der Experimente verfahren werden?
7. Sind weitere experimentelle Untersuchungen über Vaccinatluberkulose und in welcher Weise anzustellen?

Gehorsamst gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, daß die Entwürfe, welche den Beratungen über die Beaufsichtigung des Impfwesens zugrunde gelegt werden sollen, die Verwendung der humanisierten Lymphe zur Voraussetzung haben, und für den Fall, daß die Einführung der animalen Vaccination beschlossen wird, in entsprechender Weise umgestaltet werden müßten. Aus diesem Grunde würde die Beratung über die animale Vaccination derjenigen über die Beaufsichtigung des Impfwesens voranzugehen haben.

In betreff der Zusammensetzung der Kommission beziehe ich mich gehorsamst auf die in meinem Bericht vom 29. November 1881 gemachten Vorschläge, welche dahin gingen, einen höheren Verwaltungsbeamten, einen von seiten des Königl. Preussischen Kriegsministeriums zu delegierenden höheren Militärarzt, einen von seiten des Königl. Polizeipräsidioms in Berlin zu entsendenden, mit dem Impfwesen besonders vertrauten höheren Medizinalbeamten, je einen Medizinalreferenten der beteiligten Regierungen und einen Vertreter des Kaiserlichen Gesundheitsamtes dafür zu designieren.

Von seiten der Regierungen ist infolge der hohen Erlasse vom 5. Februar d. J. und vom 21. April d. J. für die Beratung sowohl über die animale Vaccination als über die Beaufsichtigung des Impfwesens folgende Kommission ernannt:

- von Bayern: Obermedizinalrat Dr. v. Kerschensteiner in München.
- „ Sachsen: Medizinalrat Dr. Siegel in Leipzig.
- „ Württemberg: Obermedizinalrat Dr. von Koch in Stuttgart.
- „ Baden: Medizinalrat Dr. Arnsperger in Karlsruhe.
- „ Hessen: Obermedizinalrat Dr. Reißner in Darmstadt,
- „ Mecklenburg-Schwerin: Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Thierfelder in Rostock.
- „ Sachsen-Weimar: Geh. Medizinalrat Dr. von Conta in Weimar,
- „ Elsaß-Lothringen: Kreisarzt und Medizinalreferent Dr. Meinel in Metz.

Von Preußen ist Geh. Obermedizinalrat Dr. Eulenberg bislang nur für die Beratung über die animale Vaccination als Kommissar bezeichnet, da eine Anfrage über die Beteiligung an der Beratung über die Beaufsichtigung des Impfwesens an diese Regierung noch nicht ergangen ist.

Außer den vorgenannten Delegierten der Regierungen würden demnach zur Vollständigkeit der Kommission noch ein höherer Verwaltungsbeamter, ein höherer Militärarzt, ein vom Königl. Polizeipräsidium zu delegierender höherer Medizinalbeamter und ein Vertreter des Kaiserlichen Gesundheitsamtes als Mitglieder zu bezeichnen sein.

Eurer Exzellenz stelle ich hiermit die Bestimmung des Termins für die Zusammenkunft der Kommission gehorsamst anheim.

An den Herrn Staatssekretär des Innern.

Berlin, den 13. Februar 1883.

Eurer Exzellenz beehre ich mich mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. Dezember v. J. sowie in Erledigung des Erlasses vom 19. Dezember v. J. die Entwürfe zu den Vorlagen, welche der **Kommission zur Beratung über die Einführung der Impfung mit animaler Lymphe und über die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Impfärzte** zu unterbreiten sind, in der Anlage ganz gehorsamst zu überreichen.

Zu denselben erlaube ich mir noch folgendes ganz gehorsamst zu bemerken.

Als Grundlage für die Aufstellung der Vorlage dienten die von Euler Exzellenz in dem Erlasse vom 5. Februar 1882 hervorgehobenen Punkte, welche einer einheitlichen Regelung im Interesse der Impfung bedürfen. Diejenigen deutschen Regierungen, welche sich gutachtlich betreffs der zu ergreifenden Maßnahmen geäußert haben, beschränkten sich fast ausschließlich darauf, die Regelung der polizeilichen Überwachung des Impfgeschäftes und die den Impfärzten zu erteilende Instruktion zum Gegenstande ihrer Äußerungen zu machen. Über die anderen in Frage kommenden Vorschläge, nämlich über die technische Vorbildung der Impfärzte, die zweckmäßige Auswahl der Impfärzte und insbesondere über die Einrichtung einer ständigen technischen Überwachung derselben durch Medizinalbeamte, hat sich nur die Königlich Preußische Regierung ausgesprochen. Es konnte demnach eine ausführliche Zusammenstellung der verschiedenen zum Ausdruck gekommenen Meinungen nur bezüglich der Instruktion für die Impfärzte und der polizeilichen Überwachung des Impfgeschäftes gegeben werden. In betreff der übrigen Beratungsgegenstände sind in möglichstem Anschluß an die Äußerungen der Königlich Preußischen Regierung nur diejenigen Gesichtspunkte aufgestellt, welche geeignet angesehen werden können, für die Beratungen der Kommission als Grundlage zu dienen.

Wegen der Änderungen, welche in den Verhältnissen der animalen Impfung seit Aufstellung meines letzten Entwurfes der Instruktion für die Impfärzte eingetreten sind, mußte die früher als Anlage dazu gegebene Instruktion über animale Impfung in Wegfall kommen. Dagegen ist ein die Technik der Impfung mit animaler Lymphe betreffender Passus dem § 13 hinzugefügt.

Die Reihenfolge der Vorlagen betreffend, wird die Erörterung der Frage über die Einführung der animalen Impfung als diejenige, deren Entscheidung auf alle übrigen einen wesentlichen Einfluß ausüben wird, bei der Beratung in den Vordergrund zu stellen sein. Demnächst würden die beiden umfangreichsten und zugleich wichtigsten Beratungsgegenstände, nämlich diejenigen über die Feststellung der Obliegenheiten der Impfärzte und die polizeiliche Beaufsichtigung des Impfgeschäftes, zweckmäßigerweise zu folgen haben, und erst nach Erledigung dieser die Fragen über die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte, die technische Vorbildung derselben und die Einrichtung einer ständigen technischen Überwachung der Impfärzte durch Medizinalbeamte der Beratung zu unterziehen sein.

Es erschien zweckmäßig, den Vorlagen einige einleitende Bemerkungen vorzuschicken, um den Kommissionsmitgliedern einen Einblick in deren Entstehung zu verschaffen.

**Entwürfe zu den Vorlagen, welche den Verhandlungen der Kommission zur Beratung über die Einführung der Impfung mit animaler Lymphe und über die Beaufsichtigung des Impfgeschäftes als Grundlage zu dienen haben.**

#### Einleitende Bemerkungen.

Von der Petitionskommission des Reichstages sind zu den Petitionen wegen Beseitigung des Impfwanges in den Sessionen der Jahre 1879 und 1881 Beschlüsse gefaßt, welche Untersuchungen über die Fragen:

ob und wieweit die Impfung mit animaler Lymphe allgemein im Deutschen Reiche durchgeführt werden könne, sowie über die zweckmäßigste Form einer erfolgreichen Beaufsichtigung der Tätigkeit der Impfärzte in Anregung gebracht haben.

Der Einführung der animalen Vaccination stellte sich damals indessen der Umstand entgegen, daß die animale Lymphe wegen ihrer geringen Haltbarkeit und unsicheren Wirkung die Verwendung zu Massenimpfungen nicht zuließ. Es wurde deswegen zunächst die Einrichtung einer erfolgreichen Beaufsichtigung des gesamten Impfgeschäftes ins Auge gefaßt.

Als geeignete Maßnahmen, um der Impfung einen möglichst großen Erfolg zu sichern und die in einigen Fällen vorgekommenen Gesundheitsschädigungen der Geimpften zu verhüten, sind folgende zu bezeichnen:

1. die nähere Feststellung der Obliegenheiten der Impfärzte,
2. die polizeiliche Beaufsichtigung des Impfgeschäftes,
3. die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte,
4. die genügende technische Vorbildung der Impfärzte,
5. die Einrichtung einer ständigen technischen Überwachung der Impfärzte durch Medizinalbeamte.

Jede einzelne dieser Maßnahmen bildet den Gegenstand einer Vorlage für die Kommission.

Über die beiden ersten Gegenstände, welche zugleich die wichtigsten Verhältnisse des Impfgeschäftes berühren, sind seitens des Gesundheitsamtes in wesentlicher Übereinstimmung mit einem später abgegebenen Gutachten der Königlich Preussischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Entwürfe ausgearbeitet, welche auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern den Regierungen von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum Sachsen zur Begutachtung vorgelegen haben. Die darauf ergangenen Äußerungen sind mit den Entwürfen des Gesundheitsamtes in den Vorlagen Nr. 2 und Nr. 3 zusammengestellt. Die Vorlage Nr. 2 enthält außerdem noch die Belehrung über die Behandlung der Impflinge nach der Impfung.

Die weiteren Beratungsgegenstände haben den Regierungen zu besonderen Äußerungen keine Veranlassung gegeben, und es sind in den bezüglichen Vorlagen nur allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt, welche den Beratungen als Grundlage zu dienen geeignet erscheinen.

Als die Vorbereitungen für die ebengedachten Maßnahmen fast ihren Abschluß erreicht hatten, erhielt das Gesundheitsamt Kenntnis davon, daß Verfahren gefunden seien, welche die Verwendung der animalen Lymphe für Massenimpfungen zu ermöglichen schienen. Dieselben wurden durch das Gesundheitsamt einer Prüfung unterzogen,



und auf Grund der erhaltenen günstigen Resultate konnte nunmehr auch die Einführung der animalen Vaccination in Vorschlag gebracht, sowie beantragt werden, daß der zur Beratung über die Beaufsichtigung des Impfgeschäftes zu berufenden Kommission auch diese Frage vorgelegt werden möge. Nachdem dieser Antrag die Genehmigung des Reichsamtes des Innern erhalten hat, wird der Kommission die Beratung über die Einführung der animalen Vaccination den übrigen Beratungsgegenständen vorzuschicken sein, denn die Entscheidung über diesen Gegenstand ist von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der übrigen Maßnahmen.

Die Gesichtspunkte, welche dem Gesundheitsamte bei der Einnahme seiner Stellung zur Frage der allgemeinen Einführung der animalen Impfung maßgebend waren, sind in einer besonderen Denkschrift<sup>1)</sup> zusammengefaßt, welche diesen Vorlagen beigefügt ist.

Vorlage 1.

Zur Beratung über die Einführung der Impfung animaler  
L y m p h e.

1. Sind die der humanisierten Impfung anhaftenden Mängel, nämlich:

- a) die Gefahr der Überimpfung von Syphilis,
- b) die Gefahr der Überimpfung von Erysipel,
- c) die Gefahr der Überimpfung von Tuberkulose,
- d) die mit dem Abimpfen verbundenen Unzuträglichkeiten (Verweigerung des Abimpfens, zeitweiliger Mangel an zuverlässiger Lymphe);

insgesamt so bedeutend, daß es wünschenswert oder daß es notwendig ist, sich nach einem möglichst gleichwertigen Ersatz umzusehen?

2. Ist die animale Vaccine (genuine Vaccine oder Retrovaccine) in betreff:

- a) ihrer sicheren und nachhaltigen Wirkung,
- b) ihrer Konservierbarkeit,
- c) der dadurch erwachsenen Unkosten,
- d) der Beschaffung der zu ihrer Gewinnung erforderlichen Tiere,
- e) der veränderten Impftechnik,
- f) der Gefahr der Überimpfung von Rotlauf,
- g) der Gefahr der Überimpfung von auf den Menschen übertragbaren Tierkrankheiten (Perlsucht, Milzbrand, Aphthenseuche usw.),
- h) des dadurch gewährten Schutzes gegen Vaccinalsyphilis

geeignet, einen völligen oder teilweisen Ersatz für die humanisierte Vaccine zu gewähren?

3. Wie hat, wenn die Einführung der animalen Vaccination ratsam erscheint, dieselbe zu geschehen, und zwar:

- a) ist sie sofort allgemein oder
- b) ist sie zunächst partiell und versuchsweise fortschreitend, beispielsweise in einer oder mehreren großen Städten und Landbezirken, einzuführen?

4. Ist es, wenn die animale Impfung noch nicht für so leistungsfähig erachtet wird, daß sie vollständig an die Stelle der humanisierten Impfung treten kann, wünschenswert, neben der allgemeinen humanisierten Impfung die fakultative animale Impfung zu fördern und in welcher Weise? Sind beispielsweise öffentliche Institute einzurichten, welche die animale Lymphe kostenfrei oder zum Selbstkostenpreise abzugeben haben?

5. Welches Verfahren zur Gewinnung und Konservierung der animalen Lymphe ist zu adoptieren, und welche allgemeinen Grundsätze sind in bezug auf das Alter der Kälber, ihrer Verpflegung, Zeit der Lymphabnahme, Behandlung und Prüfung der

<sup>1)</sup> Siehe S. 978 ff.

Lymphhe, Untersuchung des geschlachteten Impfkalbes usw. aufzustellen? Ist der genuinen Vaccine oder der sogenannten Retrovaccine der Vorzug zu erteilen?

6. Werden weitere experimentelle Untersuchungen über die animale Impfung für erforderlich erachtet, und nach welchen Grundsätzen soll dabei insbesondere bezüglich des Umfanges und der Zeitdauer der Experimente verfahren werden?

7. Sind weitere experimentelle Untersuchungen über Vaccinaltuberkulose und Vaccinalerysipel und in welcher Weise anzustellen?

Vorlage 2 und 3 sind hier nicht mit abgedruckt, sowohl weil es nicht sicher feststeht, welchen Anteil Koch an dieser Ausarbeitung gehabt hat, als auch weil die einzelnen Paragraphen der umfangreichen Vorlagen bei den späteren Verhandlungen der Kommission (diese Werke p. 992 ff.) eingehend berücksichtigt worden sind.

#### Vorlage 4.

Zur Beratung über die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte.

1. Ist das öffentliche Impfgeschäft vorzugsweise den beamteten Ärzten zu übertragen?
2. Inwieweit ist bei der Übertragung des Impfgeschäftes an nichtbeamtete Ärzte eine Mitwirkung der Staatsbehörde erforderlich?
3. Hat eine ausdrückliche Inpflichtnahme der Impfärzte bei Übernahme des Impfgeschäftes stattzufinden?
4. Wie ist die Remuneration der Impfärzte festzustellen?
5. Wie ist denjenigen Ärzten gegenüber zu verfahren, welche ihren Obliegenheiten als Impfärzte nicht in genügender Weise nachkommen?

#### Vorlage 5.

Zur Beratung über die technische Vorbildung der Impfärzte.

1. Welche Anforderungen sind an die technische Vorbildung der Impfärzte zu stellen?
  - a) Genügt die während des klinischen Unterrichtes zu erteilende Unterweisung in der Impftechnik?
  - b) Ist außerdem von jedem Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausübt, der Nachweis darüber zu verlangen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservierung der Lymphhe erworben hat?
2. Soll die Kenntnis der Impftechnik und des Impfgeschäftes bei der Staatsprüfung verlangt werden?

#### Vorlage 6.

Zur Beratung über eine ständige technische Überwachung der Impfärzte durch Medizinalbeamte.

1. Welchen Medizinalbeamten ist die Beaufsichtigung des Impfgeschäftes zu übertragen?  
(Unter der Voraussetzung, daß die Impfärzte zum größten Teil selbst Medizinalbeamte sind.)

2. In welcher Weise ist die Beaufsichtigung zu handhaben?
3. Wie oft sollen Revisionen der Impfärzte stattfinden?
4. In welchem Umfange ist die Revision auszuführen?
5. Sollen sich die Revisionen auch auf Privatimpfärzte erstrecken?
6. Soll eine technische Überwachung der Impfinstitute, insbesondere auch der öffentlichen sowohl als privaten Institute für animale Impfung stattfinden und in welcher Weise?

**Denkschrift über die Notwendigkeit der allgemeinen Einführung der Impfung mit Tierlymphe.**<sup>1)</sup> In der Zeit, als das Impfgesetz geschaffen wurde, hielt man die mit der Impfung für das Leben und die Gesundheit der Impflinge verknüpften Gefahren allgemein für unbedeutend oder vielmehr für gar nicht vorhanden. So heißt es in den Schlußsätzen des von der Königlich Preussischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 28. Februar 1872 abgegebenen Gutachtens, welches die wesentlichste Stütze für den Gesetzentwurf bildete, unter Nr. 4, „daß keine verbürgte Tatsache vorliegt, welche für einen nachteiligen Einfluß der Vaccination auf die Gesundheit der Menschen spricht“. Leider hat sich später immer unzweifelhafter herausgestellt, daß dieser Satz nicht aufrechtzuerhalten ist. Es sind in der Tat recht ernste Impfbeschädigungen, und zwar anscheinend gar nicht selten, sowohl vor als auch nach dem Erlaß des Impfgesetzes vorgekommen. Die neueren Schriften über Impfung führen eine nicht geringe Anzahl von Fällen stattgefundener Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Impfung auf. So sind bis zum Jahre 1880 fünfzig Fälle bekanntgeworden, in denen Syphilis, mit der Vaccine verimpft, die Veranlassung zur Erkrankung von ungefähr 750 Menschen wurde. (L o t z, Pocken und Vaccination, 1880, S. 113.) Einzelne dieser Fälle von Impfsyphilis werden zwar als unsicher anzusehen sein, dagegen sind gewiß andere nicht zur öffentlichen Kenntnis gelangt, so daß jene Zahlen vermutlich noch ziemlich weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben werden. Bei weitem größere Gefahren als die Impfsyphilis bietet der Impfrotauf, welcher, wie jetzt allgemein zugestanden wird, nicht selten vorkommt. Oft wird allerdings der Rotlauf nicht der Impfung an und für sich zuzuschreiben sein, namentlich dann, wenn es sich um Einzelerkrankungen und um das sogenannte Späterysipel handelt. Aber es sind eine Anzahl von Massenerkrankungen an Erysipel konstatiert, welche unmittelbar der Impfung folgten und nach den neusten Erfahrungen über die Ätiologie des Erysipels keine andere Erklärung zulassen, als daß sie durch die Impfung selbst bewirkt wurden. Auch andere Krankheiten sind durch die Impfung übertragen, oder es muß doch wenigstens die Möglichkeit ihrer Übertragung zugestanden werden. So können septische, zur Klasse der Wundinfektionskrankheiten gehörige Krankheitsprozesse durch die Impfung bewirkt werden, wie die Massenerkrankung der Impflinge in Grabnick beweist. Ebenso müssen einige Beobachtungen über das Entstehen von Geschwüren und Entzündungen des Unterhautzellgewebes nach Verimpfung von in Zersetzung befindlicher Lymph e hierher gerechnet werden.

Die Übertragung von Tuberkulose und Skrofulose durch die Impfung ist bis jetzt noch nicht mit Sicherheit beobachtet und wird auch möglicherweise in Zukunft nicht in unzweifelhafter Weise nachgewiesen werden können, weil diese Krankheitszustände schon an und für sich außerordentlich häufig sind, und weil die ersten Symptome der Erkrankung zu spät nach der Infektion auftreten werden, als daß noch ein unbestreitbarer Zusammenhang zwischen Infektion und sichtbarer Erkrankung zu konstatieren

<sup>1)</sup> vgl. p. 976. Die Denkschrift ist Ende des Jahres 1883 noch einmal bearbeitet worden und in dieser endgültigen Fassung hier abgedruckt. D. Herausgeber.